



# AMTSBLATT

## der Stadt Wittichenau

### Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

## Amtliche Mitteilungen Nr. 14 vom 17.07.2020

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 03 / 2020 vom 08.07.2020 mit Erläuterungen

#### Beschluss-Nr. 01 / 03 / 2020

##### **B e s c h l u s s**

**zur Abwägung zur Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ im Ortsteil Hoske  
(Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstück 443) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ im Ortsteil Hoske (Gemarkung Hoske Flur 1, Flurstück 443) gemäß Offenlagebeschluss vom 06.05.2020 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ im Ortsteil Hoske in der Fassung vom 02.07.2020 zu folgen.

2.

Daraus ergibt sich die Änderung und Anpassung der im Verfahren befindlichen Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ im Ortsteil Hoske für das Flurstück 443 der Flur 1 Hoske zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Abrundung des Ortsteils Hoske.

3.

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Dipl.-Ing. Christine Tenne, Pulsnitzer Straße 6 in 01917 Kamenz beauftragt.

#### Beschluss-Nr. 02 / 03 / 2020

##### **S a t z u n g s b e s c h l u s s**

**zur Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ im Ortsteil Hoske  
(Gemarkung Hoske Flur 1 Flurstück 443) in der Fassung vom 02.07.2020  
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

1.

Der Stadtrat beschließt die Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ für das Flurstück 443 der Flur 1 Hoske - bestehend aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen - in der Fassung vom 02.07.2020 als Satzung.

2.

Die Begründung wird gebilligt.

3.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### Erläuterung:

*Im Ortsteil Hoske bestand Bedarf an Bauland. Daher sollte mit der Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ ein Außenbereichsgrundstück in Bauland umgewandelt und so eine neue Eigenheimbaustelle geschaffen werden. Der Stadtrat hatte dazu am 11.03.2020 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Danach wurden von einem beauftragten Planungsbüro ein Vorentwurf und ein weiterer Entwurf erarbeitet und auf dieser Basis nacheinander zwei Beteiligungsverfahren mit den Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Nun ist mit dem Abwägungsbeschluss zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken aus den Beteiligungsverfahren und dem abschließenden Satzungsbeschluss das Verfahren beendet und Bauland geschaffen worden.*

#### Beschluss-Nr. 03 / 03 / 2020

##### **B e s c h l u s s**

**zur Abwägung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“**

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ gemäß Offenlagebeschluss vom 11.03.2020 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht vom 02.07.2020 gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ entsprechend dem vorliegenden Abwägungsbericht in der Fassung vom 02.07.2020.

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, česćeni wobydlerjo,

in diesem Jahr begehen wir den 30. Jahrestag der Deutschen Einheit. Aus diesem Grund hatten wir am 03. Oktober für alle Wittichenauer und Gäste einen gemütlichen Abend mit musikalischer Unterhaltung, großes Festzelt sowie Speisen und Getränke geplant.

Nun hat uns leider auch hier CORONA einen Strich durch die Rechnung gemacht. Und auch wenn es vorbehaltlich der jeweils neuesten Fallzahlen zu weiteren Lockerungen kommt, muss die Veranstaltung leider abgesagt werden.

Wir müssen davon ausgehen, dass die Abstandsregelungen bzw. weitere Einschränkungen noch Monate fortgelten werden.

Als Veranstalter sehen wir uns leider nicht in der Lage, die rechtlichen Voraussetzungen verantwortlich umsetzen zu können. Dies ist vor dem Hintergrund des festlichen Anlasses sehr schade, jedoch bedeutet aufgeschoben nicht aufgehoben.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis!

Ihr Bürgermeister

Markus Posch

-----  
Stadtverwaltung Wittichenau  
Wittichenau, 14.07.2020  
Markt 1  
02997 Wittichenau

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

**am Donnerstag, dem 23.07.2020, um 18.15 Uhr,**

im Ratssaal der Stadtverwaltung Wittichenau statt.

### Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- Beschlussfassung zur Vergabe der Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an kommunalen Straßen

Markus Posch  
Bürgermeister

**In den Monaten Juli und August 2020 finden keine Sprechzeiten des Friedensrichters statt.**

Der nächste Termin nach der Sommerpause ist der 17. September 2020.

Gesonderte Terminabsprachen sind über das Sekretariat des Bürgermeisters (☎ 035725 75511) möglich.

Stadtverwaltung Wittichenau

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Dipl.-Ing. Christine Tenne, Pulsnitzer Straße 6 in 01917 Kamenz beauftragt.

3.

Es erfolgen keine Änderungen und Ergänzungen, welche nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen begründen.

Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

#### **Beschluss-Nr. 04 / 03 / 2020**

#### **B e s c h l u s s**

#### **zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“**

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

Landratsamt Bautzen, Untere Forstbehörde  
Landratsamt Bautzen, Untere Denkmalschutzbehörde  
Landratsamt Bautzen, Untere Naturschutzbehörde  
Landratsamt Bautzen, Untere Wasserbehörde  
ewag Kamenz  
EVSE Energieversorgung  
MITNETZ – Netzgesellschaft Strom  
NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg

b) teilweise berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde  
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Landesdirektion Sachsen

c) nicht berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

Landratsamt Bautzen, Untere Immissionsschutzbehörde  
Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt

Die weiteren Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen bzw. teilweise berücksichtigt.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2020 auf Grundlage des § 10 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ bestehend aus der Planzeichnung in der Fassung vom 02.07.2020 als Satzung.

3.

Die Textliche Begründung zur Satzung in der Fassung vom 02.07.2020 wird gebilligt.

4.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbepark Brischko“ die Genehmigung beim Landratsamt Bautzen zu beantragen und diese nach Erteilung ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### Erläuterung:

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Eigenheimbaustellen hatte der Stadtrat am 11.12.2019 beschlossen, über ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Gewerbepark Brischko 2. Bauabschnitt zusätzliche Baustellen zu schaffen, indem bisher ungenutzte Gewerbegebietsflächen in die Gebietsart „Urbanes Mischgebiet“ umgewandelt werden. Danach erfolgte die Erarbeitung eines Planentwurfs durch ein Ingenieurbüro und ein darauf basierendes Beteiligungsverfahren, in dem neben den Trägern öffentlicher Belange (verschiedene Fachbehörden; Ver- und Entsorger) auch die Öffentlichkeit, die Nachbarn und die Nachbargemeinden ein Mitspracherecht haben.

Über die Art und Weise der Einbeziehung der Hinweise, Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren wurde mit dem Beschluss des Abwägungsberichtes vom Stadtrat entschieden. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Verfahren im Stadtrat beendet. Die Satzungsänderung kann aber erst nach der Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt und deren Bekanntmachung in Kraft treten.

#### **Beschluss-Nr. 05 / 03 / 2020**

#### **B e s c h l u s s**

#### **zur Abwägung zur Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“**

#### **(Gemarkung Wittichenau Flur 8 Flurstück 96) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“ (Gemarkung Wittichenau Flur 8 Flurstück 96) gemäß Offenlagebeschluss vom 11.03.2020 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht vom 02.07.2020 gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der im Verfahren befindlichen Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“ für das Flurstück 96 der Flur 8 Wittichenau zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Abrundung entsprechend dem vorliegenden Abwägungsbericht in der Fassung vom 02.07.2020.

2.

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraumplanung Dipl.-Ing. Christine Tenne, Pulsnitzer Straße 6 in 01917 Kamenz beauftragt.

2 Amtsblatt Wittichenau

# Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

## zur Ergänzungssatzung der Stadt Wittichenau

### „Kamenzer Straße 75a“ in Wittichenau

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasste in seiner Sitzung Nr. 03/2020 am 08.07.2020 nachfolgenden Beschluss Nr. 06/03/2020, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **S a t z u n g s b e s c h l u s s**

#### **zur Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“ in Wittichenau (Gemarkung Wittichenau Flur 8 Flurstück 96) in der Fassung vom 02.07.2020 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

1.

Der Stadtrat beschließt die Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“ für das Flurstück 96 der Flur 8 Wittichenau - bestehend aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen - in der Fassung vom 02.07.2020 als Satzung.

2.

Die Begründung wird gebilligt.

3.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“ in Wittichenau gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 gemäß Offenlagebeschluss vom 11.03.2020 vorgebrachten Hinweise und Anregungen in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) abgewogen bzw. berücksichtigt wurden Hinweise und Anregungen von:

- Landratsamt Bautzen, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Bautzen, Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Bautzen, Wasserschutzbehörde
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Die anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit hatten keine Einwände gegen diese Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau im „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“ in Wittichenau in der Fassung vom 02.07.2020 kann ab dem 28.07.2020 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wittichenau, Bau-, Gewerbe- & Ordnungsamt, Markt 1, Zimmer 5 in 02997 Wittichenau eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine dort aufgeführte beachtliche Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Wittichenau, den 15.07.2020

Markus Posch,  
Bürgermeister

## **Beschluss-Nr. 06 / 03 / 2020**

### **Satzungsbeschluss**

zur Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“ in Wittichenau  
(Gemarkung Wittichenau Flur 8 Flurstück 96) in der Fassung vom 02.07.2020  
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1.  
Der Stadtrat beschließt die Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße 75a“ für das Flurstück 96 der Flur 8 Wittichenau - bestehend aus den Planzeichnungen, den textlichen Festsetzungen - in der Fassung vom 02.07.2020 als Satzung.

2.  
Die Begründung wird gebilligt.

3.  
Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### Erläuterung:

Auch an der Kamenzer Straße war Bedarf nach einer Eigenheimbaustelle in zweiter Reihe angezeigt worden. Daher hatte der Stadtrat am 11.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Kamenzer Str. 75a“ gefasst. Nach der Erarbeitung des Planentwurfs durch ein Ingenieurbüro wurde dieser am 11.03.2020 vom Stadtrat gebilligt und dessen Auslegung für die Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die Ergebnisse dieser Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wurden nun im Abwägungsbericht zusammengefasst und über deren Einbeziehung in den Plan entschieden. Danach konnte mit dem Satzungsbeschluss die Endfassung der Planung bestätigt werden.

## **Beschluss-Nr. 07 / 03 / 2020**

### **B e s c h l u s s**

zur Billigung und Offenlage zur Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz (Gemarkung Sollschwitz Flur 8 Flurstück 32) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1.  
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt entsprechend § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB den Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ im Ortsteil Sollschwitz der Stadt Wittichenau, bestehend aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und die Textliche Begründung in der Fassung vom 02.07.2020.

2.  
Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 02.07.2020 einschließlich aller Planteile mit Textlicher Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

3.  
Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen und Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben, an welchem der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich aller Planteile mit Textlicher Begründung zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausliegt.

#### Erläuterung:

In 2016 waren in Sollschwitz durch Erweiterung der Innenbereichssatzung bereits 5 Eigenheimbaustellen geschaffen worden. Da diese inzwischen aber alle bereits belegt waren und nun ein weiterer Bauwunsch bestand, hat der Stadtrat am 06.05.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Sollschwitz Nr. 1 - West“ gefasst. Die Planungskosten übernehmen auch hier - wie bei all diesen Verfahren - die künftigen Bauherren. Inzwischen ist der Planentwurf erarbeitet worden. Mit dem Beschluss zur Billigung und Offenlage hat der Stadtrat nun das Beteiligungsverfahren eingeleitet.

## **Beschluss-Nr. 08 / 03 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Waldbadsatzung vom 11.12.2014 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 15.06.2020.

#### Erläuterung:

Die bisherige Waldbadsatzung ist durch die nun beschlossene Änderungssatzung an drei Punkten geändert worden (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Ein wesentlicher Punkt hierbei ist die Herausnahme der Öffnungszeiten aus dem Satzungstext, um künftig zu vermeiden, dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht. Der Hintergrund ist, dass die Stadt aus den verschiedensten Gründen keine Garantie für die vollständige Absicherung der Öffnungszeiten übernehmen kann. Das war auch bisher schon so. Es kann nie ausgeschlossen werden, dass ungeplante Umstände (z.B. Schlechtwetterperiode, Erkrankung des Schwimmmeisters) dazu führen, dass eine kurzfristige Schließung oder veränderte Öffnungszeiten notwendig werden. Solche Änderungen wurden bisher immer am Eingang des Waldbades ausgehängen. Künftig sollen sie zusätzlich dazu auch kurzfristig im Internet bekannt gemacht werden. An den Öffnungszeiten selbst gibt es durch die Herausnahme aus dem Satzungstext keine Änderungen. Sie bleiben im gewohnten Umfang erhalten, sind gleichfalls in der Badeordnung, am Waldbad oder im Internet ersichtlich und werden jeweils zu Beginn der Waldbadsaison auch im Amtsblatt bekannt gegeben.

## **Beschluss-Nr. 09 / 03 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Gestattungsvertrag für einen Mobilfunkmast in Maukendorf mit der Firma ATC Germany Holdings GmbH, Balcke-Dürr-Allee 2, 40882 Ratingen, in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 15.05.2020 zu.

weiter Seite 4

# **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung Ergänzungssatzung „Sollschwitz - West“**

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach  
§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB  
über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 2  
BauGB des Entwurfes  
der Ergänzungssatzung „Sollschwitz - West“  
in der Fassung vom 02.07.2020

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 07.08.2020 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz - West“ in der Fassung vom 02.07.2020 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Das Plangebiet liegt auf dem Flurstück 32 der Gemarkung Sollschwitz Flur 8.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz - West“ im Ortsteil Sollschwitz bestehend aus Planteil mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Textlichen Begründung zur Ergänzungssatzung vom 02.07.2020 liegen

**vom 28. Juli 2020 bis einschließlich 04. August 2020**  
in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Entwurf der Ergänzungssatzung „Sollschwitz - West“ mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Wir bitten um vorherige telefonische Anmeldung.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter **<https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal>** eingestellt und zugänglich gemacht.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB, ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 15.07.2020

Markus Posch  
Bürgermeister

## **Polizeiinformationen**

### **Betrunkenen Autofahrer erwischt**

Königswartha, OT Commerau, Wittichenauer Straße 05.07.2020, 12:20 Uhr  
Polizisten aus Hoyerswerda haben am Sonntagmittag einen 57-jährigen Mitsubishi-Fahrer an der Wittichenauer Straße in Commerau unter Alkoholeinfluss erwischt und ihm die Weiterfahrt untersagt. Die Ordnungshüter bemerkten bei der Kontrolle Alkoholgeruch. Ein Test zeigte einen Wert von umgerechnet 1,34 Promille an. Der Beschuldigte begleitete die Beamten zur Blutentnahme. Der 67-jährige Deutsche muss sich nun wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verantworten. (ks)

### **Mit Pferdegespann verunglückt**

Wittichenau, Neudorfer Weg 05.07.2020, 14:30 Uhr  
Ein Pferdekutschenlenker hat sich am Sonntagnachmittag am Neudorfer Weg in Wittichenau bei einer Ausfahrt verletzt. Aus bislang nicht bekannter Ursache gingen die Tiere plötzlich mitsamt der Kutsche durch, brachen nach links aus, durchquerten einen Graben und warfen den Kutscher vom Bock, bevor sie dann über die angrenzenden Felder weiterliefen. Der Gespannführer landete unsanft im Straßengraben und erlitt leichte Verletzungen. Der Schaden am Kremser belief sich auf circa 1.000 Euro. Die Pferde blieben unverseht. (ks)

#### Erläuterung:

Im November 2019 hat die Bundesregierung ein Eckpunktepapier zur Mobilfunkstrategie beschlossen, um zügig eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G) zu erreichen. Zu dieser Strategie gehört auch, dass als Standorte von neu zu errichtenden Funkmasten verstärkt Gebäude und Flächen des Bundes, der Länder und der Kommunen genutzt werden sollen.

Die Stadtverwaltung Wittichenau verfolgt den Ansatz, bei Anträgen auf Neubau von Funkmasten den Betreiberfirmen städtische Grundstücke als Standorte vorzuschlagen, die nicht zu nah an der Bebauung liegen. Aber erst wenn neben der Betreiberfirma auch der jeweilige Ortschaftsrat und danach der Stadtrat einem solchen Standort zugestimmt haben, erfolgt eine vertragliche Vereinbarung und die Realisierung.

Würde die Stadt sich nicht in dieser Weise aktiv in die Standortsuche einbringen, würde sie damit auf wichtige Gestaltungsspielräume verzichten. Das birgt die Gefahr, dass Funkmasten auf unabgestimmten bzw. ungewünschten Standorten auf privaten Grundstücken entstehen.

Mit dem o.g. Beschluss wird konkret dem Bau eines Funkmastes für Maukendorf zugestimmt, der außerorts errichtet werden soll. Standort ist auf dem ehemaligen Bahndamm in Verlängerung der Straße „Maukendorf Gutshof“. Der Ortschaftsrat Maukendorf hat dem Standort zugestimmt.

#### **Beschluss-Nr. 10 / 03 / 2020**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Neufassung der Stellplatzablösesatzung in der vorliegenden Entwurfssatzung vom 18.06.2020.

#### Erläuterung:

Eine Stellplatzablösesatzung wird genutzt, wenn ein Bauherr die vom Bauaufsichtsamt in seiner Baugenehmigung geforderten Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nicht vollständig selbst herstellen kann. Dann eröffnet ihm eine solche Satzung die Möglichkeit, diese Herstellungspflicht durch Zahlung einer auf der Basis der Satzung ermittelten Stellplatzablösesumme zu ersetzen. Die Stadt muss diese Einnahmen dann allgemein für die Schaffung oder Instandhaltung von Stellplätzen einsetzen. Der Bauherr erwirbt mit der Ablösesumme jedoch nicht das Recht zur Nutzung bestimmter städtischer Stellplätze.

Die bisherige Stellplatzsatzung, die nur äußerst selten zur Anwendung kam, stammte aus dem Jahr 2001. Mit der Neufassung war eine Anpassung an die zwischenzeitlichen Änderungen der Sächsischen Bauordnung und eine Neuberechnung der Ablösesummen auf der Basis von aktuellen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für Stellplätze verbunden (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Wittichenau, 13.07.2020

Markus Posch  
Bürgermeister

---

## **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Wald- und Strandbad vom 11.12.2014**

Aufgrund von § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **ARTIKEL I – ÄNDERUNG DER SATZUNG**

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt Wittichenau betreibt das Wald- und Strandbad als öffentliche Einrichtung. Der Betrieb erfolgt saisonal; Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekanntgegeben. **Die Öffnungszeiten des Waldbades sind auf der Internetseite der Stadt Wittichenau ersichtlich. Bei ungünstiger Witterung oder aus betrieblichen Gründen kann das Waldbad geschlossen werden. Die Stadtverwaltung kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken.**“

2. Nach § 1 Abs. 1 und 2 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) **Die Badegäste benutzen das Waldbad einschließlich der Spiel-, Sport-, Sprung- und Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr.**“

3. Nach § 4 Satz 1 Nr. 6 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintritts- oder Jahreskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.“

### **ARTIKEL II – INKRAFTTRETEN**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 10.07.2020

Markus Posch  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

### **zur Ergänzungssatzung der Stadt Wittichenau „Hoske - Nord“ im Ortsteil Hoske**

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasste in seiner Sitzung Nr. 03/2020 am 08.07.2020 nachfolgenden Beschluss Nr. 02/03/2020, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ im Ortsteil Hoske (Gemarkung Hoske Flur 1 Flurstück 443) in der Fassung vom 02.07.2020 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

1. Der Stadtrat beschließt die Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ für das Flurstück 443 der Flur 1 Hoske - bestehend aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen - in der Fassung vom 02.07.2020 als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, diese Ergänzungssatzung beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ im Ortsteil Hoske gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 06.05.2020 vorgebrachten Hinweise und Anregungen in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

- a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
- Landratsamt Bautzen, Untere Forstbehörde
  - Landratsamt Bautzen, Untere Naturschutzbehörde
  - Landratsamt Bautzen, Immissionsschutzbehörde
  - Landratsamt Bautzen, Untere Immissionsschutzbehörde
  - Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt
  - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
  - Landratsamt Bautzen, Untere Denkmalschutzbehörde
  - Landratsamt Bautzen, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Die anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit hatten keine Einwände gegen diese Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau im „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Hoske - Nord“ in der Fassung vom 02.07.2020 kann ab dem 28.07.2020 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Wittichenau, Bau-, Gewerbe- & Ordnungsamt, Markt 1, Zimmer 5 in 02997 Wittichenau eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine dort aufgeführte beachtliche Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Wittichenau, den 15.07.2020

Markus Posch  
Bürgermeister

# Wittichenauer (An)Sichten

## Rückblickende Erinnerung – 30 Jahre Deutsche Einheit

In diesem Jahr jährt sich ein ganz besonderes Ereignis, welches leider aufgrund der noch geltenden Corona-Einschränkungen nahezu in Vergessenheit gerät - das Jubiläum „30 Jahre Deutsche Einheit“!

Die meisten der Gewerbetreibenden in unserer Stadt, aber auch viele Bürger haben seit der politischen Wende und der Vereinigung beider deutscher Staaten an der Entwicklung unserer Stadt maßgeblichen Anteil. Auch wenn nicht jede Vision umgesetzt werden konnte, können wir in Dankbarkeit auf erreichtes zurückblicken.

Wittichenau, katholisch geprägt, bildete zu DDR-Zeiten eine Art Enklave. Hier wird seit 314 Jahren Karneval gefeiert, Büttenreden wurden zensiert und dann doch mit mancher spitzfindigen Bemerkung gehalten. Die Tradition des Kreuzreitens überstand Kriege und unterschiedliche Gesellschaftsformen. Der Charme unserer Stadt, die vielen kleinen privaten Geschäfte, eine vielfältige Gastronomie, engagierte und fleißige Menschen und ein gutes Miteinander lockten zahlreiche Besucher auch aus den Umlandgemeinden nach Wittichenau.

Um Erinnerungen wach zu halten für die nächsten Generationen, planen wir anlässlich des Jubiläums 30. Jahre Deutsche Einheit, Fotos zusammenzutragen, die möglichst von 1900 an über die DDR-Zeit bis heute die Veränderungen in der Stadtentwicklung zeigen. Dazu gehören z. B. Gebäudeansichten, wichtige Bauwerke und Straßenzüge, die sich stark verändert haben und den Ort bzw. die Region geprägt haben. Aber auch Handwerk und Gewerbe erfuhren in den Jahrzehnten eine sehr unterschiedliche Entwicklung.

Damit diese Ausstellung ein Erfolg werden kann, benötigen wir die Mithilfe aller. Bitte suchen Sie Fotos mit Motiven der Stadt, Innen- und Außenansichten der Geschäfte, Gaststätten etc. und den Menschen, die damals und heute hier lebten und leben. Verraten Sie uns, wer Geschichten und Erlebnisse aus vergangener Zeit erzählen kann, wessen Schicksal nicht vergessen sein darf. Die Fotos werden gesichtet, bearbeitet und in der Ausstellung „(An)Sichten - Bilder und Geschichten einer ostsächsischen Kleinstadt“ für jedermann zu sehen sein.

Das Bildmaterial können Sie bitte abgeben bei Beate Hufnagel, im Rathaus Zimmer 11 oder Birgit Bensch, Babylädchen Hoch 2, Hoyerswerdaer Straße.

Selbstverständlich erhält jeder seine Fotos unbeschadet zurück, gern auch digitalisiert für das eigene Archiv. Birgit Bensch, Wittichenauer Unternehmerkreis in Zusammenarbeit mit der Stadt, vertreten durch Beate Hufnagel, Bereich Kultur-Bildung- und Soziales.

## ----- Stadtbibliothek startet „Buchsommer“

Zum 4. Mal ist unsere Stadtbibliothek beim „Buchsommer Sachsen“ dabei und hält seit dem 6. Juli 2020 besonders für alle 11-16jährigen Leseratten und die, die es werden wollen, mehr als 100 neue, topaktuelle Bücher bereit. Unter dem Motto „Beim Lesen tauch ich ab“ können die neuen Bücher gelesen, bewertet und in ein Leselogbuch eingetragen werden. Erlebt neue Abenteuer mit den „Drei ???“, lasst euch von der „Duftapotheke“ verzaubern, begeben euch in das magische Reich der „Drachenhöhe“, geht mit „Tafiti“ auf Entdeckertour oder lasst euch von „Star Wars“ begeistern... - und schaut, ob ihr euer Lieblingsbuch entdeckt!

Mitmachen ist einfach, auch für diejenigen, die noch nicht in der Bibliothek angemeldet sind: Teilnahmekarte (gibt es in der Bibliothek) ausfüllen, während der Sommerferien fleißig lesen – und das Logbuch führen. Wer drei Bücher gelesen hat, erhält bereits ein Zertifikat.

Auf die besten Leser warten tolle Preise!

Der Buchsommer endet am Mittwoch, dem 9. September 2020.



### Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

### (Stellplatzablösesatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), und von § 89 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706), hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Ablösungstatbestand

- (1) Gemäß § 49 Abs. 1 SächsBO sind für bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze und Garagen im erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück herzustellen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen ergibt sich aus der von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erteilten Baugenehmigung. Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Herstellungspflicht durch Zahlung eines Ablösebetrages je notwendigem Stellplatz an die Stadt ersetzt werden. Dies wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Stellplatzablösevertrag) zwischen der Stadt Wittichenau und dem Bauherrn geregelt. Bei gewerblichen Bauvorhaben werden die ersten zwei Stellplätze bei der Ermittlung des Ablösebetrages nicht mitgezählt.
- (2) Erhebt die Stadt Wittichenau Ablösungsbeträge, hat sie diese für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Förderung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen zu verwenden.

### § 2 Gebietseinteilung

- (1) Aufgrund der unterschiedlichen Bodenrichtwerte innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Gebietsteile (Zonen) zur Ermittlung der Kosten des Grunderwerbsanteils des Ablösebetrages festgelegt:  
**Zone 1:** das ehemalige - bis zum 04.05.2018 existierende - Sanierungsgebiet  
**Zone 2:** Übriges Stadtgebiet von Wittichenau und Gewerbepark Brischko  
**Zone 3:** Eingemeindete Ortsteile
- (2) Die genaue Umgrenzung des ehemaligen Sanierungsgebiets (Zone 1) ist aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.  
Die genaue Umgrenzung des Gewerbeparks Brischko (Zone 2) ist aus den Bebauungsplänen (1. und 2. BA) in ihrer jeweils geltenden Fassung ersichtlich.

### § 3 Ablösebeträge

- (1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätzen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Zone nach § 2 Abs. 1 der Satzung in den Absätzen 2 und 3 festgesetzt. Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind je Stellplatz 15 m<sup>2</sup> Stellplatz- und Bewegungsfläche (3 x 5 m) einer ebenerdigen öffentlichen Parkeinrichtung zu Grunde zu legen.
- (2) Der Baukostenanteil beträgt nach den aktuellen Baupreisen:  
 $70 \text{ Euro/m}^2 \text{ Stellplatz- und Bewegungsfläche} \times 15 \text{ m}^2 = 1.050 \text{ Euro je Stellplatz}$
- (3) Der Grunderwerbsanteil für die Zonen gemäß § 2 Abs. 1 beträgt:  
**in Zone 1:**  $30 \text{ Euro/m}^2 \times 15 \text{ m}^2 = 450 \text{ Euro je Stellplatz}$   
**in Zone 2:**  $22 \text{ Euro/m}^2 \times 15 \text{ m}^2 = 330 \text{ Euro je Stellplatz}$   
**in Zone 3:**  $20 \text{ Euro/m}^2 \times 15 \text{ m}^2 = 300 \text{ Euro je Stellplatz}$
- (4) Der Baukostenanteil (Abs. 2) und der Grunderwerbsanteil (Abs. 3) sind zusammenzurechnen und bilden in der Summe die Herstellungskosten je Stellplatz. Der Ablösebetrag beläuft sich gemäß § 49 Abs. 3 SächsBO auf 60 % der Herstellungskosten und beträgt:  
**in Zone 1: 900 Euro je Stellplatz**  
**in Zone 2: 828 Euro je Stellplatz**  
**in Zone 3: 810 Euro je Stellplatz**
- (5) Eine Anpassung der Herstellungskosten gemäß Abs. 2 und 3 soll im Turnus von 10 Jahren erfolgen.

### § 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Wittichenau vom 30.07.2001 außer Kraft.

## Anlage

Umgrenzung von Zone 1 - ehemaliges Sanierungsgebiet

Wittichenau, 10.07.2020

Markus Posch  
Bürgermeister

### Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Anlage zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen vom 10.07.2020

Umgrenzung von Zone 1 - ehemaliges Sanierungsgebiet

## Industrie im Mai 2020: Umsatz und Auftragseingang mit deutlichem Plus gegenüber dem Vormonat

Auf 3,7 Milliarden Euro stieg im Mai der Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden in Sachsen. Das bedeutet einen kräftigen Zuwachs von 17,7 Prozent zum April 2020. Der Umsatz lag 30,1 Prozent unter Vorjahresniveau und 23,0 Prozent niedriger als im Februar 2020, dem Monat vor Beginn der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie.

Der Auftragseingang im Verarbeitenden Gewerbe war im Mai 2020 um 29,9 Prozent höher als der Vormonatswert. Gegenüber Mai 2019 ist ein starker Rückgang von 30,0 Prozent zu verzeichnen.

In der Automobilindustrie hat sich nach sehr niedrigen Werten im April 2020 der Umsatz im Mai mit 802 Millionen Euro fast vervierfacht. Er liegt aber noch 46,5 Prozent unter dem Jahreswert und 45,6 Prozent niedriger als im Februar 2020. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Auftragseingang.

Im Gegensatz dazu verringerten sich in der Elektroindustrie im Mai 2020 gegenüber April 2020 sowohl der Umsatz um 21,8 Prozent als auch der Auftragseingang um 15,0 Prozent. Der Umsatz lag 37,9 Prozent und der Auftragseingang 25,8 Prozent unter dem Jahreswert.



## Doppelte Freude bei der Naturschutzstation in Neschwitz

- Nach zweijähriger Planungs- und Bauphase kann der Fischereihof Kleinholtscha wieder als Herberge für Touristen genutzt werden  
- Birgit Weber Beigeordnete des Landkreises Bautzen und stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Trägervereins Naturschutzstation Neschwitz e.V. eröffnete den Fischereihof Kleinholtscha - Der Schlosspark in Neschwitz ist mit dem Eiszeitlehrpfad um eine Attraktion reicher  
Am Freitag, den 10. Juli, wurde der Fischereihof in Kleinholtscha wieder eröffnet. Nach zweijähriger Planungs- und Bauphase kann der Hof nun von der Naturschutzstation Neschwitz e.V. wieder genutzt werden. Der Eigentümer des Hofes ist die Naturschutzstation Neschwitz. Sie nutzt den Hof besonders für ihre Umweltbildungsangebote und als Übernachtungsmöglichkeit für Gäste.

Bei der letzten Sanierung, vor 20 Jahren, war die Herberge in Kleinholtscha lediglich als einfache Übernachtungsmöglichkeit für Fachgruppen angedacht. Durch seine Lage und die Bildungsangebote der Naturschutzstation wird der Hof mittlerweile gerne von Schulklassen und Touristen genutzt.

Ebenfalls am 10. Juli wurde der Eiszeitlehrpfad im Schlosspark in Neschwitz eröffnet. Folgt man dem Pfad, kann man insgesamt 35 Findlinge betrachten. An drei Tafeln wird mit einem Hörspiel und kleinen Spielen veranschaulicht, wie es in Neschwitz während der Eiszeit ausgesehen hat und wie die Findlinge ihren Weg nach Neschwitz gefunden haben. Ein Teil der Finanzierung des Eiszeitlehrpfades erfolgte über die Spendenplattform Regiocrowd.

Beide Projekte wurden mithilfe der LEADER-Förderrichtlinie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Sachsen der Europäischen Union gefördert.

Wir danken allen  
Lehrern der Kroat  
Grundschule insbe-  
sondere Frau Höni-  
cke, Frau Salows-  
ky, Frau Krahl und  
Frau Dutschmann  
für 4 lehrreiche und  
wundervolle Jahre!  
Die Kinder und Eltern  
der Kinder



Herausgeber:  
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau  
Tel.: 035725 / 7550  
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig  
als kostenlose Beilage des Wittich-  
enauer Wochenblattes und liegt  
im Rathaus sowie Einwohnermel-  
deamt, der Wochenblattredaktion  
und bei den Ortschaftsräten zur  
Mitnahme aus.

Satz:  
Verlag Wittichenauer Wochenblatt  
Druck: Lessingdruckerei Kamenz

